



101.100

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

Änderung vom ...

Art. 37 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:

b. Ausnahmen

lit. a–p unverändert.

- q. Bewilligung von Ausgaben für die Gewährung von Darlehen gemäss Art. 146b;
- r. Bewilligung von Ausgaben für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen gemäss Art. 146e.

III. Asyl-Organisation

Art. 143 Abs.1 unverändert

Organisation

² Der Gemeinderat regelt die wesentlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 144 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind:

Organe

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Prüfstelle.

² Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung.

³ Er regelt mit Genehmigung des Stadtrats die grundlegenden Reglemente über:

- a. die Organisation;
- b. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;
- c. die Haushaltsführung.

Art. 145 Die AOZ dient der qualitativ hochstehenden und umfassenden Leistungserbringung in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration für die Stadt und Dritte.

Anstaltszweck

Aufgaben städtischer Leistungsbereich
a. Pflichtbereich

Art. 145a ¹ Die AOZ erfüllt alle Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, zu deren Erfüllung die Stadt gemäss übergeordnetem oder städtischem Recht verpflichtet ist (Pflichtbereich).

² Die Stadt erfüllt im Pflichtbereich eine Aufgabe selbst, wenn die AOZ diese nicht erfüllen kann oder nicht ordnungsgemäss erfüllt.

³ Der Stadtrat erlässt den Leistungsauftrag für Aufgaben im Pflichtbereich.

b. übriger städtischer Leistungsbereich

Art. 145b Die AOZ erfüllt im Auftrag der Stadt weitere Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (übriger städtischer Leistungsbereich).

Aufgaben im Leistungsbereich Dritte

Art. 145c Die AOZ erfüllt im Auftrag von Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (Leistungsbereich Dritte).

Gewerbliche Nebenleistungen

Art. 145d ¹ Die AOZ kann in ihrem Aufgabenbereich gewerbliche Leistungen von untergeordneter Bedeutung (gewerbliche Nebenleistungen) erbringen.

² Gewerbliche Nebenleistungen dürfen:

- a. die Leistungsfähigkeit der AOZ nicht beeinträchtigen; und
- b. die Erfüllung der Aufgaben der AOZ und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht gefährden.

Finanzierung
a. Grundsatz

Art. 146 ¹ Die AOZ finanziert sich mittels:

- a. Leistungsabgeltung;
- b. Fremdkapital in Form von Darlehen für Investitionen und von Betriebsvorschüssen;
- c. Eigenkapital.

² Die AOZ nimmt kein Fremdkapital bei Dritten auf.

b. Leistungsabgeltung

Art. 146a ¹ Die Stadt und Dritte gelten die Leistungen der AOZ ab.

² Die Quersubventionierung zwischen Aufgaben im Pflichtbereich und Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs ist unzulässig.

³ Bei Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs sind Ertrags- und Aufwandüberschüsse zulässig.

Art. 146b¹ Die Stadt kann im Pflichtbereich unverzinste Darlehen gewähren für:

c. Darlehen für Investitionen

- a. Grundstücke;
- b. Bauten;
- c. Mobiliar.

² Sie kann im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte verzinste Darlehen gewähren.

³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben:

- a. von mehr als Fr. 20 000 000.– für unverzinste Darlehen für ein und dieselbe Liegenschaft;
- b. von mehr als Fr. 10 000 000.– je verzinste Darlehen;
- c. für verzinste Darlehen, sofern die verzinste Darlehen der Stadt insgesamt mehr als Fr. 20 000 000.– betragen.

Art. 146c¹ Die Stadt stellt der AOZ Betriebsvorschüsse zur Verfügung für:

d. Betriebsvorschüsse

- a. die laufenden betrieblichen Ausgaben;
- b. Transferleistungen.

² Sie erhebt im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte mindestens kostendeckende Zinsen.

³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsvorschüsse.

Art. 146d¹ Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

e. Eigenkapital

- a. dem Dotationskapital;
- b. Reserven aus Ertragsüberschüssen.

² Die Stadt stellt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.

Art. 146e¹ Die AOZ kann mit der Stadt oder Dritten Baurechtsverträge für Liegenschaften abschliessen.

Liegenschaften

² Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften zugunsten der AOZ.

³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

⁴ Die AOZ kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Stadtrats Eigentum an Liegenschaften erwerben.

Arbeitsverhältnisse

Art. 147 Abs. 1 unverändert.

² Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

³ Er kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

Haftung

Art. 147a ¹ Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz¹.

² Die Stadt haftet nicht für Verluste und Verbindlichkeiten der AOZ gegenüber Dritten.

Aufsicht
a. Allgemeines

Art. 147b ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Oberaufsicht.

² Der Stadtrat ist zuständig für die allgemeine Aufsicht.

b. Kommission

Art. 147c ¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission ein, die zuständig ist für die Überprüfung:

- a. der Gesamtorganisation;
- b. des Aufgabenvollzugs im Leistungsbereich Dritte.

² Der Kommission stehen sinngemäss die Aufgaben und Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zu.

³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

Rechtsschutz

Art. 147d Der Verwaltungsrat ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.

¹ vom 14. September 1969, LS 170.1.